



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüne Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 25/2024

Ottersberg, 12.07.2024

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:	Seite
Lärmaktionsplan des Fleckens Ottersberg; 4. Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie	53
Bebauungsplan Nr. 170 „Große Straße 91-95“ Erneute öffentliche Auslegungen	54
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Neues Feld“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	55

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan des Fleckens Ottersberg; 4. Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 den Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen (4. Runde).

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, Ursachen und Auswirkungen von Lärm im Umfeld der Hauptverkehrsstraßen zu ermitteln, sowie Strategien und Maßnahmen zur Minderung des Lärms zu benennen. Betroffen sind in Ottersberg die Bundesautobahn A 1 und die Landesstraßen 155 und 168. Der vorliegende Lärmaktionsplan umfasst eine Auflistung von mittelfristigen Maßnahmen, sowie langfristige Strategien zur Lärmreduzierung. Rechtsgrundlage ist die EU-Umgebungslärmrichtlinie, die in § 47 a-f BImSchG in nationales Recht umgesetzt wurde. Für die Lärmaktionsplanung an den Eisenbahnstrecken des Bundes ist seit dem 01.01.2015 das Eisenbahnbundesamt zuständig.

Der Lärmaktionsplan kann während der Dienststunden im Rathaus des Fleckens Ottersberg, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 11, Grüne Str. 24, 28870 Ottersberg, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Zusätzlich steht der Lärmaktionsplan auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) zur Einsichtnahme bereit.

Der Lärmaktionsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

gez. Tim Willy Weber

L.S.

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, Bebauungsplan Nr. 170 „Große Straße 91-95“, Ortschaft Ottersberg

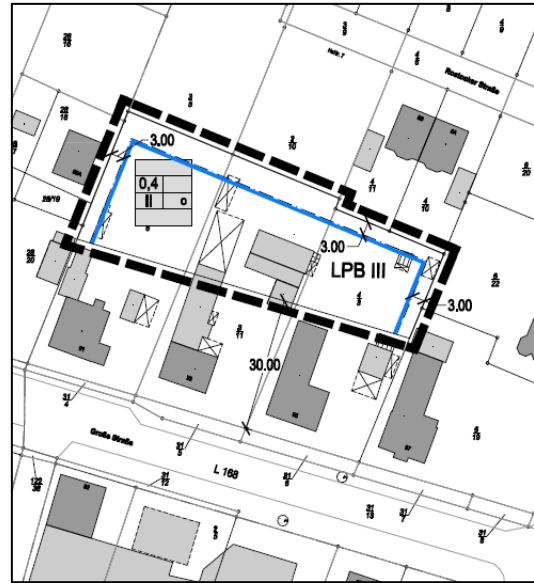
Erneute öffentliche Auslegungen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Große Straße 91-95“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die letzte öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 30.10.2023 bis 01.12.2023 statt. Aufgrund einiger Eingaben, die zu einer Überarbeitung der Unterlagen geführt haben, muss die öffentliche Auslegung erneut durchgeführt werden.

Die erneute öffentliche Auslegung sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gem. § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung liegt östlich in der Ortschaft Ottersberg, nördlich der „Großen Straße“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170 „Große Straße 91-95“ und die Entwurfs-Begründung werden von Montag, den 22. Juli 2024 bis einschließlich Freitag, den 23. August 2024 auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft – Aktuelle Bauleitplanung) veröffentlicht. Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen in den Räumlichkeiten des Rathauses, Grüne Straße 24, Zimmer 8, 28870 Ottersberg während der Dienstzeiten sowie nach Terminvereinbarung eingesehen werden.



Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift, per E-Mail, Fax oder in sonstiger elektronischer Form vorgebracht werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt 'Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)', welches mit ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Planung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Absatz 6 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Neues Feld“; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 02.05.2024 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Neues Feld“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Neues Feld“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planung liegt westlich in der Ortschaft Fischerhude, nördlich der „Molkereistraße“ und umfasst die Hausnummer 84. Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Neues Feld“ und die Begründung dazu über die Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft) einsehen. Zusätzlich sind die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung im Rathaus - Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehbar.



Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1.eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Ottersberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Flecken Ottersberg tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Neues Feld“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister